

## Aktuelle Probleme der Meinungsfreiheit

### Art. 5 I, II Grundgesetz<sup>2</sup> (Auszug)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ... Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

### I. Einführung

- Die Meinungsfreiheit ist wie die anderen Kommunikationsgrundrechte *konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung* und genießt deswegen - auch bei Abwägung mit anderen Verfassungswerten - besonderes Gewicht.
- Die Meinungsfreiheit musste in den Anfangsjahren der Bundesrepublik vom Bundesverfassungsgericht gegen den teils hartnäckigen Widerstand der anderen Staatsorgane und der Gesellschaft durchgesetzt werden. Einen historischen Schritt bildete das *Lüth-Urteil* von 1958,<sup>3</sup> das klarstellte, dass die Grundrechte eine für alle Rechtsbereiche verbindliche *objektive Wertordnung* verkörpern und Einschränkungen ihrerseits im Lichte des Grundrechts einzuschränken sind.

### II. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit

- *Meinungen* sind alle *Werturteile* unabhängig von ihrem Inhalt, also auch solche, die irrational, schädlich, unmoralisch oder schockierend erscheinen. Kennzeichnend ist das Element der Wertung.  
- Beispiel: auch scharfe und überzogene Kritik am Staat, an der Regierung, am Arbeitgeber oder an einer Religion
- Tatsachenbehauptungen sind geschützt, weil und soweit sie Voraussetzung der Meinungsbildung sind. *Nicht* geschützt sind *erwiesenermaßen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen*, da sie nicht konstruktiv zur Meinungsbildung beitragen. Ein "Recht auf Lügen" gibt es nur im Rahmen der viel leichter einschränkbareren Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG).
- Geschützt ist jede Form des Äußerns und Verbreitens, auch im Internet.

### III. Die Schranken der Meinungsfreiheit

- Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken in den *allgemeinen Gesetzen*. Außerdem kann sie durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder der persönlichen Ehre (z.B. vor Beleidigungen und Schmähkritik) eingeschränkt werden. Etwaige weitere, "verfassungsimmanente Schranken" sind umstritten.
- Allgemeine Gesetze sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die verschiedene Auffassungen logisch fehlerhaft kombiniert, diejenigen Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden vorrangigen Rechtsgutes dienen.<sup>4</sup>
- Zwischen der Meinungsfreiheit und den allgemeinen Gesetzen besteht eine Wechselwirkung: Letztere beschränken zwar die Freiheit, sind aber im Lichte der Bedeutung des Grundrechts für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat auszulegen und so ihrerseits in ihrer freiheitsbegrenzenden Wirkung einzuschränken (sog. *Wechselwirkungslehre*).

### IV. Neuere Problemstellungen

#### 1) "Soldaten sind Mörder" (BVerfGE 93, 266)

- Strafrechtliche Verfolgung des Kurt Tucholsky-Zitates "Soldaten sind Mörder" als Volksverhetzung und Beleidigung?
- Das Strafgericht muss Meinungsäußerungen korrekt erfassen und würdigen. Es darf Ausdrücke aus dem öffentlichen Meinungskampf nicht einfach im rechtstechnischen Sinne verstehen, wenn eine andere Deutung möglich ist.

<sup>1</sup> DAAD-Langzeitdozent an der Universitas Gadjah Mada, Yogyakarta; Außerplanmäßiger Professor an der Georg-August-Universität Göttingen; [www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de](http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de); E-Mail: [tschmit1@gwdg.de](mailto:tschmit1@gwdg.de).

<sup>2</sup> Unterstrichene Begriffe enthalten Links zu weiterführenden Internetquellen. Diese können in der PDF-Datei zu dieser Materialie (downloadbar auf meiner Webseite) unmittelbar aufgerufen werden.

<sup>3</sup> BVerfGE 7, 198 (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 7, S. 198 ff.).

<sup>4</sup> BVerfGE 7, 198 (209 f.); seitdem ständige Rsprechung.

## 2) Auschwitz- und Kriegsschuldlüge (BVerfGE 90, 241, BVerfGE 124, 300)

- Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat muss auf rechtsradikale Propaganda angemessen reagieren, ohne dabei die Meinungsfreiheit zu verletzen.
- Das öffentliche Leugnen der Judenverfolgung im Dritten Reich (sog. *Auschwitzlüge*) wird als erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptung nicht von der Meinungsfreiheit geschützt und kann daher ohne Weiteres bestraft werden.
- Die Behauptung, Deutschland treffe keine Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges (sog. *Kriegsschuldlüge*) beruht indessen auf Beurteilungen und Wertungen, ist also Meinungsäußerung, und kann daher nicht generell verboten werden.
- Wird die Auschwitzlüge untrennbar als meinungsbildendes Element in die Meinungsäußerung zu einem anderen Thema eingeflochten (z.B. Kritik am "Schuldkomplex" der Deutschen), ist die Meinungsfreiheit berührt, doch greift die Schranke der allgemeinen Gesetze. Diese führt zumeist zu einer Abwägung im Rahmen der Gesetzesanwendung, bei der es entscheidend auf den Wahrheitsgehalt der eingeflochtenen Tatsachenbehauptung ankommen kann.
- Zur Rechtfertigung der *strafrechtlichen Verfolgung der Billigung der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft* (§ 130 IV Strafgesetzbuch) will das Bundesverfassungsgericht abweichend von Art. 5 II GG auch ein nicht-allgemeines Gesetz als Schranke zulassen:

"Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine *Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immannt*. ... Das Grundgesetz rechtfertigt [aber] kein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts ..."

Viele Staatsrechtslehrer sind skeptisch, denn Art. 5 II GG ist eigentlich abschließend gedacht...

## 3) Verbreitung von Fake News

- Fake News fallen als erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptungen nicht unter die Meinungsfreiheit. Auch ihre Weiterverbreitung durch gutgläubige Follower kann ohne Weiteres unterbunden werden.
- Das Problem liegt vielmehr in der Frage, inwiefern der Staat zum *Schutze der Integrität des demokratischen Willensbildungsprozesses gegen Manipulierungen* durch Fake News verpflichtet ist. Die Einführung einer allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Verantwortung, auch der Weiterverbreiter, Social Media und Plattformbetreiber, wäre verhältnismäßig und daher möglich, darf aber die allgemeine politische Auseinandersetzung nicht behindern. Ein weiteres Instrument wäre etwa die Ermöglichung von Abmahnungen und rechtlichen Schritten durch Bürgervereine.

## 4) Hasskommentare im Internet

- Hasskommentare verletzen das Recht der persönlichen Ehre und sind daher in der Regel als Beleidigung, Volksverhetzung etc. strafbar. Das Problem der *Vergiftung des Internets* liegt nicht in der Meinungsfreiheit sondern der völlig unzureichenden praktischen Durchsetzung ihrer Grenzen in diesem Medium (Das Internet als "rechtsfreier Raum"?). In Deutschland bildet das Netzwerkdurchsetzungsgesetz einen ersten Schritt, um Hass und Hetze in sozialen Netzwerken wirksamer zu bekämpfen.

## 5) Manipulation des öffentlichen Diskurses durch Social Bots

- Die automatisierte massenhafte Verbreitung von Meinungen im Internet durch Meinungsroboter (Social Bots) stellt eine Meinungsäußerung dar. Unwahre (und damit nicht geschützte) Tatsachenbehauptung sind nur die falsche Angabe des Autors und das Vorspiegeln der Individualität.
- Der Einsatz von Bots kann aber ohne Weiteres durch ein *allgemeines Gesetz zum Schutze* der Integrität des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses *gegen Manipulierungen* und damit des Pluralismus und der Demokratie als höherrangiger Verfassungsgüter verboten oder eingeschränkt werden.